

Bundesgeschäftsstelle

Holstenstraße 15
25335 Elmshorn
Telefon: +49 (0)4121 / 25252
Telefax: +49 (0)4121 / 25867
E-mail: info@vbv.de
Internet: www.vbv.de

15. August 2006

Pressemitteilung**EU Wettbewerbskommissarin Kroes ignoriert Wirtschaftsminister Glos
Aus von „De-minimis“ Beihilfen bedroht KMU und Existenzgründer**

Veranlasst durch den Brief von Wirtschaftsminister Glos ist in der Presse am 19./20.07.2006 eine erste Berichterstattung über die von der Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes betriebene Neufassung der "De-minimis-Verordnung" erfolgt. Auch danach ist festzustellen, dass hinsichtlich des Gegenstands, der tatsächlichen Zielstellung sowie der realen Konsequenzen des Entwurfs in der öffentlichen Wahrnehmung vielfältige Unklarheiten und Irrtümer bestehen.

Gemäß den Regelungen zum Verbot von Beihilfen in Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages dürfen Beihilfen von der Kommission auf Antrag bewilligt werden, wenn dies den gemeinsamen Markt nicht beeinträchtigt. Seit jeher war es in EG und EU anerkannt, dass es sich bei den sogenannten De-minimis Förderungen für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in Form von öffentlichen Bürgschaften, Darlehen und Beteiligungen nicht um Beihilfen im Sinne des EG-Vertrages handelt.

2001 wurde die Freistellung der vorgenannten Förderungen vom Beihilfeverbot des EG-Vertrages erstmals durch eine Verordnung geregelt. Gemäß dieser „Verordnung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen“ sind Förderungen bis zu einem kumulierten Nettosubventionswert von 100.000 € zulässig. Zum Verständnis: Der Subventionswert eines Förderdarlehens besteht z.B. in dem Zinsvorteil, der sich aus der Differenz zwischen dem Effektivzinssatz des Förderdarlehens und dem von der Kommission veröffentlichten Referenzzinssatz errechnet. Gegenwärtig sind so z.B. Förderdarlehen der KfW-Mittelstandsbank bis maximal ca. 5 Mio. € zulässig. Öffentliche Bürgschaften sind gemäß der von der EU-Kommission zertifizierten Berechnungsmethode bis zu einem rechnerischen Betrag von 20 Mio. € zulässig. Die als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft tätigen Bürgschaftsbanken gewähren Bürgschaften allerdings nur bis maximal 1 Mio. €

Seite 1 von 3

Mit dem Entwurf von Frau Kroes ist insbesondere vorgesehen:

1. Als Basis des Entwurfs wird die weder formal noch sachlich begründbare Unterscheidung von "transparenten" und „intransparenten“ Beihilfen konstruiert.
2. Die kumuliert zulässige „De-minimis“ Beihilfe wird formal auf 200.000 € festgesetzt. Gleichzeitig werden die wichtigsten Beihilfearten als „intransparent“ erklärt und aus der Freistellung vom Beihilfeverbot ausgeschlossen.
3. Im Klartext: Beihilfen in Form von Darlehen, Bürgschaften, Risikokapitalmaßnahmen und Kapitalzuführungen werden nicht mehr als De-minimis-Beihilfen behandelt, es sei denn, die der Beihilfe zugrunde liegende „Transaktion“ liegt im Gesamtwert unter 200.000 €.
4. **Förderdarlehen (z.B. der KfW) oder Bürgschaften von Bürgschaftsbanken müssen damit künftig ab einem Finanzierungsvolumen von 200.000 €(!) bei einer neu zu errichtenden Behörde in Brüssel einzeln beantragt und genehmigt werden.**
5. Lediglich verlorene Zuschüsse gelten künftig noch als sogenannte „transparente Beihilfe“ und sind bis zu insgesamt 200.000 € zulässig. Für die Finanzierung von KMU ein rein theoretischer Betrag ohne Praxisrelevanz.

Nicht nur im Hinblick auf die Lissabon-Strategie ein geradezu grotesk-absurdes Vorhaben, wenn faktisch nur noch das Förderinstrument mit der höchsten Beihilfeintensität eine tatsächliche Freistellung als „De-minimis“ Beihilfe behalten soll.

Wirtschaftsminister Glos ist zuzustimmen wenn er zu Beihilfen in Form von Darlehen, Bürgschaften, Risikokapitalmaßnahmen und Kapitalzuführungen feststellt: „im Vergleich zu direkten Zuschüssen sind diese marktnah; durch ihren vergleichsweise geringen Beihilfewert und die Tatsache, dass sie zurückzuzahlen sind, haben sie nur geringe Auswirkungen auf den Wettbewerb. Auch ist der Vorwurf nicht gerechtfertigt, diese Instrumente seien intransparent, denn es gibt verlässliche Methoden zur Berechnung ihres Beihilfewertes, die auch den Anforderungen einer effizienten Beihilfekontrolle genügen.“

Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes zeigt sich bislang sowohl von den im Konsultationsverfahren eingegangenen Stellungnahmen als auch den wortidentischen Schreiben der Wirtschaftsminister Deutschlands, Großbritanniens und Frankreichs wenig beeindruckt.

Nach Auffassung der VBV spricht dies mit dafür, dass es bei den Bestrebungen von Frau Kroes keineswegs wie behauptet um die Frage einer "genaueren Prüfung der öffentlichen Vergabe von Bürgschaften, Darlehen und Beteiligungen vor allem für kleinere Firmen". geht.

Der Entwurf der Wettbewerbskommissarin zielt vielmehr auf eine Zurückdrängung und Abschaffung der Förderungen für KMU mit niedriger bis sehr niedriger Beihilfeintensität. Die verbleibende Behandlung der Beihilfeform Zuschuss als faktisch einziger "De-minimis"-Beihilfe hat für die Finanzierung von KMU aufgrund der absolut

höchsten Beihilfeintensität stets nur eine äußerst geringe Bedeutung. Neben ordnungspolitischen Aspekten spricht auch die bei Zuschüssen stets hohe Finanzierungsproblematik dagegen, dass sich hier künftig etwas ändert.

Wenn die Kommission wegen angeblich „mangelnder Transparenz“ für Beihilfen in Form von Darlehen, Bürgschaften, Risikokapitalmaßnahmen und Kapitalzuführungen künftig ab einem Finanzierungsvolumen („Gesamtwert der Transaktion“) von 200.000 € die Einzelfallbewilligung in Brüssel vorschreibt, ist die gesamte Wirtschaftsförderung oberhalb dieses Betrages in Frage gestellt. Damit wäre jede schnelle und effiziente Mittelstandsförderung in Deutschland bedroht und oberhalb der genannten Grenze unmöglich gemacht.

Es handelt sich um einen Angriff auf essentielle Instrumente der Mittelstandsförderung, wodurch den Förderinstrumenten von Bund und Ländern einschließlich der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft in massiver Weise die Rechtsgrundlage entzogen würde. Zudem steht der Entwurf im Widerspruch zu den „Strategischen Leitlinien zu den neuen Strukturfondsverordnungen“ der EU. In diesen wird gerade ein verstärkter Einsatz von zuschussfreien Finanzinstrumenten wie zinsverbilligten Darlehen, Besicherung von nachrangigen Krediten, Mezzanine- und Risikokapital gefordert. Des Weiteren sollen Bürgschaftsformen und Kreditgarantiegemeinschaften gefördert werden.

Die mit dem Entwurf vorgesehenen Beschränkungen und Ausschlüsse sind sachlich weder begründbar noch gerechtfertigt, der Vorwurf der Intransparenz der bisherigen Einbeziehung dieser Formen von Beihilfen in die „De-minimis“ Regelung ist abwegig.

Die massive Beschränkung der einfachen Einsetzbarkeit dieser Beihilfen führt zwingend zu noch mehr Abwicklungsaufwand und Bürokratiekosten. Letzteres steht im direkten Widerspruch zu dem „Aktionsplan staatliche Beihilfen“ der EU-Kommission, der in Punkt III. 2 für „Weniger Bürokratie und eine gezielte Rechtsanwendung und Kontrolle“ plädiert.

Die VBV fordert die Bundesregierung und die politischen Funktionsträger in den Institutionen der Bundesrepublik Deutschland und der EU dazu auf, sich nachdrücklich für die Beibehaltung der bewährten „De-minimis“ Regelung einzusetzen. Für Förderdarlehen, Bürgschaften, Risikokapitalmaßnahmen und Kapitalzuführungen bis zu einem kumulierten Nettosubventionswert von 100.000 € muss auch künftig die uneingeschränkte Freistellung vom Beihilfeverbot des EG-Vertrages gelten.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG BERATENDER BETRIEBS-
UND VOLKSWIRTE

gez. Dipl. Volkswirt Wolfram Müller
Stellv. Vorsitzender VBV